

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Herxheim am Berg vom 25.05.2011¹

zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.09.2016²

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Herxheim am Berg, den 08.09.2016

Ronald Becker
Ortsbürgermeister

¹ Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 17.06.2011

² 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 16.09.2016

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - a) Einzel-/Reihengrabstätte 420,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 800,00 €
 - c) weitere Grabstätte 420,00 €
3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a.) Urnenwahl-/Urnereihengrabstätte 260,00 €
 - b.) Anonyme Urnengrabstätte 260,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr
 - a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12,00 €
 - b) Einzelgrabstätte 16,80 €
 - c) Doppelgrabstätte 32,00 €
 - d) weitere Grabstätte 16,80 €
 - e) Urnengrabstätte 10,40 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 (ausgenommen Ziffer 3 b) erhoben.

II. Benutzung der Leichenhalle

- Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung einer Leiche
- a) bis zu 4 Tagen 180,00 €
 - b) ab dem 4. Tag 45,00 €

III. Öffnen und Schließen der Gräber

- a) Öffnen und Schließen normal 642,60 €
- b) Öffnen und Schließen vertieft 821,10 €
- c) Öffnen und Schließen Kindergrab 357,00 €
- d) Öffnen und Schließen Urnengrab 154,70 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.